



Universität  
Bremen

# Fachtagung Artenschutzrecht

Tagungsbericht  
16. Dezember 2022



# 1. Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Präsentationen der Fachtagung.....	4
2.1. Schießen, Schaufeln, Schweigen - Illegale Handlungen gegen geschützte Säugetiere in Deutschland.....	4
2.2. Möglichkeiten und Grenzen aus Sicht einer Unteren Naturschutzbe- hörde.....	8
2.3. Das Regel-Ausnahmeverhältnis im BNatSchG und dessen Conse- quenzen.....	11
2.4. Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland Verbreitung, Ausmaß, Fallbeispiele und Strafverfolgung.....	14
2.5. Illegale Vogeljagd in Italien Vorstellung konkreter Fälle und was zur Aufklärung führte.....	17
3. Empfehlungen.....	19

## 1. Einleitung

Das Artenschutzrecht, wie es z.B. bei nationalen Wildereivorfällen oder internationalen Schmuggelversuchen oder illegaler Vermarktung geschützter Arten Anwendung findet, ist komplex - einschlägige Verbotsnormen finden sich häufig nur in strafrechtlichen Nebengesetzen wie dem BNatSchG, dem BJagdG, dem TierSchG.

Nur wenige Jurist:innen und andere Mitglieder der Strafverfolgungskette sind darauf spezialisiert und es gibt nur wenige Präzedenzfälle, in denen Wilderer oder Schmuggler von geschützten Arten ermittelt oder verurteilt werden. Gleichzeitig stellen illegale Handlungen gegen Tier- und Pflanzenarten aus dem In- und Ausland eine ernstzunehmende Gefahr für die betroffenen Arten und den Erhalt der biologischen Vielfalt insgesamt dar.

In ganz Europa gibt es ähnliche Schwierigkeiten bei der Prävention und Verfolgung von Straftaten gegen geschützte Arten: Insbesondere mangelndes Wissen über Ausmaß und Auswirkungen von Kriminalitätsfällen, eine geringe Routine und ein Fehlen von Aus- und Fortbildungsangeboten zum EU- Umweltrecht und infolgedessen eine sehr geringe Rate erfolgreich verfolgter Straftaten.

Am 16.12.2022 veranstaltete der WWF Deutschland zusammen mit der Universität Bremen eine Online-Fachtagung zum Thema Artenschutzrecht. Die Veranstaltung richtete sich insbesondere an Jurist:innen und Strafverfolgungsbehörden, die sich auf dem Gebiet des Artenschutzrechts auskennen bzw. weiterbilden möchten sowie mit dem Thema Naturschutzkriminalität befasste Vertreter:innen aus Naturschutzverwaltung und -verbänden.

Über 360 Teilnehmer:innen informierten sich im Rahmen von 5 Vorträgen und einer anschließenden Podiumsdiskussion zu den Herausforderungen bei der Anwendung und Umsetzung des Artenschutzrechts in Deutschland. Defizite wurden aufgezeigt und Handlungsmöglichkeiten erarbeitet, um den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Zusätzlich veranschaulichten Praxisbeispiele, wie zukünftige Strafverfolgung und Schutzmaßnahmen für die nationalen Arten effektiver gestaltet werden können. Eine Aufzeichnung der Fachtagung und weiterführende Informationen zum Thema Artenschutzrecht und Wilderei sind unter folgendem [Link](#) verfügbar.

## 2. Präsentationen der Fachtagung

### 2.1. Schießen, Schaufeln, Schweigen - Illegale Handlungen gegen geschützte Säugetiere in Deutschland

Moritz Klose, WWF-Deutschland, Programmleiter Wildtiere Deutschland und Europa

#### Artenschutzkriminalität - was ist das?

Das Deliktfeld der Artenschutzkriminalität ist der sogenannten Kontrollkriminalität zuzurechnen. In der Regel werden diese Straftaten nur durch Kontrollen der zuständigen Behörden, der Polizei oder im Bereich des Artenschutzes engagierter Dritter (z.B. Jagdausübungsberechtigte, Naturschutzverbände etc.) aufgedeckt. Generell ist bei der Kontrollkriminalität von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen.

#### Betroffene Säugetierarten

Die Gruppe, die am häufigsten von Artenschutzkriminalität betroffen ist, sind die Greifvögel (s. Seite 14). Unter den Säugetieren betrifft sie vor allem Arten wie Wolf, Luchs, Biber und Fischotter. Sowohl für den Luchs als auch für den Wolf werden die Zahlen zum Monitoring jährlich bundesweit zusammengestellt, weshalb es hier eine verhältnismäßig gute Übersicht der Fälle gibt. Bei Arten wie Biber und Fischotter gibt es dagegen kein umfangreiches Monitoring und die Fälle, die der Öffentlichkeit bekannt werden, repräsentieren nur einen Bruchteil des tatsächlichen Fallaufkommens.

#### Die Datenlage

Ermittlungsverfahren werden nach sogenannten Sachgebietsschlüsseln, deren Aggregation keine Rückschlüsse auf die Anzahl der von der Fragestellung umfassten Deliktsarten zulässt, aufgeführt. Innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die Fälle unter dem Schlüssel 662100: Verstoß gegen §292 StGB – Jagdwilderei und unter dem Schlüssel 74300000: Verstöße gegen BNatSchG, BTierSchG, BJagdG gelistet.

Aufgrund der Problematik, dass anhand der Aggregation von Verfahren innerhalb dieser Schlüssel keine Rückschlüsse auf die Deliktsarten gezogen werden kann, hat der WWF zwischen 2016 und 2019 Recherchen bei den Landeskriminalämtern und Staatsanwaltschaften durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass Behörden und Landeskriminalämter (LKA) mitunter nicht die Notwendigkeit sehen die entsprechenden Daten differenziert

zu erheben, da Wilderei als Randerscheinung betrachtet wird. Teilweise liegen ihnen auch keine konkreten Zahlen vor oder sie wollen diese schlicht nicht veröffentlichen.

#### Motive der Täter:innen

Im internationalen Kontext betrachtet sind die Motive häufig zurückzuführen auf die Trophäenjagd, den Handel mit Tierprodukten wie z.B. Elefanteneifenbein, Nashornhorn oder Buschfleisch. In Deutschland spielen diese Gründe allerdings kaum eine Rolle. Hierzulande ist Wilderei hauptsächlich die Ursache einer Eskalation von Mensch-Wildtier-Konflikten.



Abbildung 1: Ursachen von Mensch-Wildtier-Konflikten

#### Fallbeispiel Wolf

Seit dem Jahr 2000 kehren Wölfe nach Deutschland zurück. Mittlerweile verteilen sich rund 160 Rudel und 50 Paare über die Bundesländer. Ein Großteil davon lebt vor allem in den östlichen Bundesländern. Alle tot aufgefundenen Wölfe werden in Rahmen des Totfundmonitorings im Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (Leibniz-IZW) gesammelt und ihre Todesursache ermittelt. Damit fungiert das Leibniz-IZW deutschlandweit als Referenzinstitut für das Totfundmonitoring von Wölfen. Seit dem Jahr 1990 wurden 830 Totfunde untersucht. Ein Großteil der Tiere kam durch Verkehrsunfälle ums Leben, viele wurden jedoch auch illegal getötet (81 Wölfe) und 24 Wölfe wiesen einen alten Beschuss auf, den sie überlebt hatten und an anderen Ursachen starben. Von diesen 81 Fällen der illegalen Tötung ist nur ein Bruchteil in der Vergangenheit aufgeklärt worden. Doch selbst wenn es zur Anklage durch die Staatsanwaltschaft kommt, bedeutet das nicht, dass die Täter:innen hart bestraft werden. Meist werden die Anklagen fallen gelassen, es werden Auflagen erhoben (z.B. Abgabe Jagdschein und Waffen) oder es kommt zu geringen Geldstrafen.



Abbildung 2: Untersuchung eines tot aufgefundenen Wolfes im IZW

### Fallbeispiel Luchs

Seit den 80er Jahren wurden Luchse wieder erfolgreich in Deutschland angesiedelt. Derzeit leben zwischen 150 und 200 erwachsene Luchse hierzulande. Seit 2012 sind 10 Fälle illegaler Tötungen von Luchsen bekannt. Acht dieser Fälle beziehen sich auf Fälle, die im Bayerischen Wald aufgedeckt wurden. Der Bayerische Wald gilt als Bermuda-Dreieck der Luchse, da hier verhältnismäßig viele Tiere illegal getötet werden oder verschwinden. Zwischen 2010 – 2016 kam es zu 14 weiteren Fällen im Bereich des Bayerischen Waldes, in denen Luchse verschwunden sind und eine illegale Tötung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Modellierung vom Leibniz-IZW und der Uni Freiburg kam zu dem Ergebnis, dass bis zu 20 % der Luchse im Bayerischen Wald vermutlich illegal getötet werden.

### Wieso bleiben Täter:innen im Dunkeln?

Es wird vermutet, dass innerhalb eines Teils der Bevölkerung Wissen hinsichtlich der Taten von Wildtierkriminalität besteht. Jedoch ist die Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung sehr gering. Gründe dafür können sein:

- Wahrnehmung der Tat als Bagatelldelikt,
- Angenommene Aussichtslosigkeit einer Anzeige
- Angst vor Konsequenzen (Gegenanzeigen, Drohungen, Gewalt, soziale Ächtung usw.)

Die wenigen Strafanzeigen und Hinweise aus der Bevölkerung deuten auf ein erhebliches Dunkelfeld bzw. eine geringere Fallaufklärung hin. Daher ist es von sehr großer Wichtigkeit, die Bevölkerung in Bezug auf das Thema Artenschutzkriminalität zu sensibilisieren.

### Meldung von Straftaten/Hinweisen

Grundsätzlich sollten alle Straftaten der Polizei gemeldet werden. Darüber hinaus ist es möglich Hinweise anderweitig zu übermitteln: Mittlerweile gibt es verschiedene Plattformen, die zur Meldung von Straftaten in Bezug auf illegale Handlungen gegenüber Wildtieren genutzt werden können. Oft ist es möglich die Hinweise anonym über eine Website oder eine Telefonnummer abzugeben.

Plattformen:

- [WWF Wilderei-Notruf](#)
- [Komitee gegen Vogelmord e.V](#)
- [Tatort Natur](#)



### Schlussfolgerungen

- Illegale Tötung von geschützten Tieren ist eine gravierende Straftat und muss als solche ernstgenommen und konsequent verfolgt werden
- Mehr Licht ins Dunkel bringen: Daten zu Wilderei-Delikten sammeln und transparent veröffentlichen
- Weiterbildungsangebote, zusätzliche Kapazitäten und Spezialeinheiten bei den Ermittlungsbehörden schaffen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um Anzeigebereitschaft zu stärken
- Internationalen Austausch und Zusammenarbeit vor Ort stärken

## 2.2. Möglichkeiten und Grenzen aus Sicht einer Unteren Naturschutzbehörde

Dr. Randolph Kricke, UNB der Stadt Duisburg

### Möglichkeiten – „nationale gesetzliche Power“

Untere Naturschutzbehörden (UNB) arbeiten in der Regel auf Grundlage nationaler Naturschutzgesetze und der entsprechenden Verordnungen und Erlasse der Bundesländer oder Regionen, in denen sie tätig sind. In Deutschland sind zum Beispiel das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für den Naturschutz. Diese Gesetze und Verordnungen legen die grundlegenden Prinzipien und Ziele des Naturschutzes fest, definieren Schutzgebiete und regeln den Umgang mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie mit natürlichen Lebensräumen. Die unteren Naturschutzbehörden können sich auf die rechtliche Grundlage des § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG berufen. Deutlich mehr Power als Grundlage hat der § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG.

### Ausnahmeregelungen bei Bau- und Planungsvorhaben

Das BNatSchG stellt in Deutschland den rechtlichen Rahmen für den Schutz von Natur und Landschaft dar. Insbesondere bei Bau- und Planungsvorhaben sind in diesem Kontext Ausnahmeregelungen relevant, welche von den sonst geltenden Schutzbestimmungen abweichen können. Die diesbezüglich maßgeblichen Regelungen finden sich in den Paragraphen 34 bis 36 BNatSchG.

Ein zentraler Aspekt der Ausnahmeregelungen betrifft den Schutz von Arten. Paragraph 44 BNatSchG verbietet es, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, zu verletzen oder zu fangen. Bau- und Planungsvorhaben können jedoch in bestimmten Fällen auf der Grundlage von Paragraph 45 BNatSchG eine Ausnahme darstellen, wenn keine zufriedenstellende alternative Lösung besteht und zugleich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht beeinträchtigt wird (FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) müssen beachtet werden). Eine solche Ausnahme muss mit einem Ausgleich verbunden werden, der etwa durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen oder die finanzielle Unterstützung von Artenschutzprojekten erfolgen kann.

Darüber hinaus finden sich weitere Ausnahmeregelungen im BNatSchG, die beispielsweise den Schutz von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Biotopen betreffen. Auch hier ist eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen nur dann möglich,

wenn keine andere zumutbare Alternative existiert und ein öffentliches Interesse besteht. Der Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft wird in diesen Fällen durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet.

Dabei ist es wichtig zu erwähnen, dass Ausnahmen vom Bundesnaturschutzgesetz stets sorgfältig geprüft und nur in unvermeidlichen Fällen gewährt werden sollten. Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein zentraler Bestandteil des Erhalts von Umweltqualität und -integrität, der von entscheidender Bedeutung für das menschliche Wohlbefinden ist.

### Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß § 44 BNatSchG müssen bestimmte Vorschriften zum Schutz der Natur beachtet werden. Wenn jemand gegen diese Vorschriften verstößt, kann dies als Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Absatz 2 Nummern 1-3 BNatSchG geahndet werden. Die Strafe hierfür kann eine Geldbuße bis zu 50.000 € betragen. In manchen Fällen kann ein Verstoß jedoch auch als Straftat gewertet werden. Dies ist der Fall, wenn eine streng geschützte Art betroffen ist, die Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ausgeführt wurde oder eine Fahrlässigkeit vorliegt. In diesen Fällen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt werden. Es ist also wichtig, die Vorschriften zum Schutz der Natur zu beachten, um Strafen zu vermeiden. Es ist wichtig zu beachten, dass trotz der möglichen Sanktionen die meisten Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz nicht zur Anzeige gebracht werden und somit nicht geahndet werden. Dies liegt oft daran, dass Verstöße nicht bemerkt werden oder es keine ausreichenden Beweise gibt, um eine Verurteilung zu begründen. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, sich bewusst zu sein, dass Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz nicht nur strafbar sind, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und somit vermieden werden sollten.

### Probleme für den Artenschutz:

- Nicht-genehmigungspflichtige Vorhaben/Handlungen, wie beispielsweise Gebäudesanierungen.
- Nur anzeigepflichtige Vorhaben, wie beispielsweise Gebäudeabbrüche gemäß der Bauordnung NRW.
- Oftmals herrscht Unwissenheit über die rechtliche Situation und das Vorkommen relevanter Arten.
- Verstöße trotz bestehender Ausnahmemöglichkeiten und Möglichkeiten der zeitlichen Steuerung.

- Selten sind Informationen über die Kolonie- oder Populationsstärke vorhanden.
- Kenntnis über die lokale Population.
- Geeignete Ersatzstandorte und Verfügbarkeit von Nisthilfen.
- Noch zu wenig Erkenntnisse über den Erfolg der Ersatzmaßnahmen.
- Berücksichtigung von nicht-planungsrelevanten Arten, wie zum Beispiel dem Mauersegler, bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Erfassung von Hinweisen aus der Bevölkerung über illegale Tätigkeiten
- Vorhandensein von Netzwerken in den Unteren Naturschutzbehörden
- Aufrechterhaltung von Kontakten zu NGOs, Staatsanwaltschaft, (Umwelt-)Kriminalpolizei, Auffangstationen, Tierärzten und dem Veterinäramt
- Verfügbarkeit von ausreichenden Kapazitäten bei den Unteren Naturschutzbehörden, einschließlich Fachkenntnissen und Zeit.

### Aufgaben und Chancen für den Artenschutz

Im Bereich des Artenschutzes bieten sich den Unteren Naturschutzbehörden zahlreiche Möglichkeiten, um vielfältige Herausforderungen anzugehen und Chancen zu nutzen. Eine Möglichkeit ist die Bereitstellung von Schnittstellen in der Kommunalverwaltung, um die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zu klären. Zudem kann mediale Aufklärungsarbeit betrieben werden, um breitere Bevölkerungsschichten zu erreichen. Eine weitere Option ist die Bereitstellung überarbeiteter Formulare für Handwerkskammern und Architektenkammern, um diese auf die Erfordernisse des Artenschutzes hinzuweisen. Informationen an Hauseigentümer sowie Aufklärung vor Ort sind ebenfalls wichtige Maßnahmen, um das Bewusstsein für den Artenschutz zu schärfen. Bei Verstößen gegen das Artenschutzrecht können Ordnungsverfügungen und Ersatzanordnungen erlassen werden, um den Schutz gefährdeter Arten sicherzustellen.

### Kapazitäten in der UNB

Die Unteren Naturschutzbehörden haben eine solide rechtliche Grundlage, um ihre Arbeit zum Schutz der Natur durchzuführen. Dennoch gibt es oft Engpässe bei der Umsetzung, da diese Behörden häufig unterbesetzt sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes. Trotz oft hoher Qualität der Arbeit, reicht die Quantität meist nicht aus, um alle notwendigen Aufgaben zu bewältigen. Es ist daher dringend erforderlich, dass die personelle Ausstattung der Unteren Naturschutzbehörden verbessert wird, um den Artenschutzvollzug effektiver zu gestalten.

## 2.3. Das Regel-Ausnahmeverhältnis im BNatSchG und dessen Konsequenzen

Prof. Dr. Sönke Gerhold, Universität Bremen

### Allgemeines zu den Schutznormen des BNatSchG und des BJagdG

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt unter der Voraussetzung, dass Wildtiere getötet werden dürfen, wie eine Tötung dieser zu erfolgen hat. Dabei verbietet es beispielsweise bestimmte Jagdpraktiken, die Tötung von Elterntieren oder die Tötung während der Schonzeit und gebietet darüber hinaus die Einhaltung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit oder auch der Nachsuche.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingegen verbietet unter anderem das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten geschützter Tiere und regelt somit das Ob der Beeinträchtigung geschützter Arten. Die Annahme dieses grundsätzlichen Tötungsverbots führt jedoch dazu, dass das BNatSchG keine Vorschriften dafür enthält, wie eine Tötung zu erfolgen hat, wenn eine geschützte Art laut § 45 BNatSchG ausnahmsweise doch getötet werden darf.

Einzig § 4 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) enthält hier einige rudimentäre Regelungen, der jedoch nicht die gleiche Regelungsdichte erreichen kann wie das Jagdrecht, in welchem das Wie des Tötens von Wildtieren klar geregelt ist.

Aufgrund des Analogieverbots des Art. 103 Abs. 2 im GG ist es im strafrechtlichen Kontext zudem nicht möglich auf Regelungen des BJagdG zurückgreifen, wenn es sich um die Tötung einer geschützten Art laut BNatSchG handelt, da im Strafrecht keine Gesetze analog zu Lasten des Täters angewendet werden dürfen. Als Folge ist das Wie der Tötung einer streng- oder besonders geschützten Art daher erst einmal nicht geregelt.

### Die Ausnahmen von den Schutznormen des BNatSchG in § 45 BNatSchG Voraussetzungen und Rechtsfolge des § 45 Abs. 7 BNatSchG

§ 45 Abs.7 BNatSchG gestattet Ausnahmen des Verbots des Nachstellens, Fangens, Verletzens und Tötens geschützter Tiere durch Verordnung, wenn das Ziel zum Beispiel eine Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden ist. Dabei wird allerdings auch hier nicht gesetzlich geregelt, wie eine Tötung durchgeführt werden darf.

### Beispiele aus den Kormoran-, Wolf- & Biberverordnungen

Laut Verordnung dürfen Wölfe zum Zweck des dauerhaften Abhaltens von der Annäherung an u. a. Weiden vergrämt werden. Dabei handelt es sich um das Zufügen auch erheblicher, aber nicht länger andauernder Schmerzen, die durch Weidetierhalter:innen unter Zuhilfenahme aller geeigneten Methoden und Geräte vorgenommen werden dürfen. Je nach Bundesland kann es dabei zu spezifischen Abweichungen kommen. So ist in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zum Beispiel kein Sachkundenachweis für den Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen nötig. In Brandenburg ist zur Tötung von „Problemwölfen“ sogar der Einsatz von Schrotschuss gestattet, ohne dass es eine gesetzliche Pflicht zur Nachsuche oder zur Einhaltung der Waidgerechtigkeit gibt.

Ähnlich verhält es sich mit dem Kormoran, für dessen Tötung die Bindung an die Waidgerechtigkeit ebenfalls nicht gilt. Dem folgend gibt es in diversen Bundesländern keinen durchgehenden Schutz während der Brutzeit und entgegen § 7 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) auch keine Schonzeit bei Jungvögeln.

Auch beim Biber zeichnet sich ein ähnliches Bild ab, wenn es um die Tötung dieser eigentlich geschützten Art geht. So gibt es zum Beispiel eine Ausnahme die Tötung von Elterntieren betreffen und es fehlt ein Verbot zur nächtlichen Jagd. In Brandenburg gilt darüber hinaus eine Tötungspflicht ohne Ermessen für in Fallen gefangene Biber. Von allen Bundesländern verweist hier einzig Mecklenburg-Vorpommern auf die „jagdrechtlichen Grundsätze“ bei der Tötung von Bibern.

### Generelle Kritik an Kormoran-, Wolf- & Biberverordnungen

Die oben genannten Verordnungen halten die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie häufig nicht ein, insbesondere bei der Tötung von Kormoranen. Auch mangelt es in vielen Fällen an klaren Begründungen für die Verordnungen, was sich beispielhaft an der Kormoranverordnung Schleswig-Holstein zeigen lässt. Dort ist die Jagd auf Kormorane unter anderem zum Schutz von Pflanzen gestattet, ohne dass dabei spezifiziert wird, um welche Pflanzen es sich handelt und inwiefern diese durch Kormorane bedroht wären. Der Europäische Gerichtshof verpflichtet seine Mitgliedsstaaten jedoch, Ausnahmen nur auf Basis „bester wissenschaftlicher Erkenntnisse“ zu erlassen, welche in dem genannten Beispiel jedoch nicht klar nachzuvollziehen wären. Nicht zuletzt wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in vielen Fällen missachtet, etwa bei der Tötungspflicht von in Fallen gefangener Biber in Brandenburg.

### Fazit

Es zeigt sich, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keine klaren gesetzlichen Vorgaben gibt, was das Wie der Tötung gesetzlich geschützter Arten betrifft. Eine Lösung für dieses Problemfeld wäre die Aufnahme aller geschützten Tierarten ins Jagdrecht nebst ganzjähriger Schonung, wie es bereits beim Luchs der Fall ist. Jedoch könnte dies schnell zu Diskussionen über Lockerungen der Schonzeiten führen, welches dem ursprünglichen Schutzgedanken widersprechen würden. Alternativ wäre es daher auch denkbar, einen klaren Verweis in das BNatSchG aufzunehmen, der regeln könnte, dass sich Tötungen geschützter Arten an den Vorgaben des Jagdrechts zu orientieren haben.

## 2.4. Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland

### Verbreitung, Ausmaß, Fallbeispiele und Strafverfolgung

Axel Hirschfeld, Komitee gegen den Vogelmord e.V.

Das Komitee gegen den Vogelmord e.V. / Committee Against Bird Slaughter (CABS) ist eine europäische Naturschutzorganisation, die sich für den Schutz von wildlebenden Vögeln einsetzt. Sie wurde 1975 in Deutschland gegründet und hat heute Mitglieder in verschiedenen europäischen Ländern. Das Hauptziel des Komitees ist es, die illegale Vogeljagd und den Fang von Zugvögeln in Europa zu stoppen sowie den Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume zu fördern. Es werden verschiedene Maßnahmen eingesetzt, um die illegale Vogeljagd zu bekämpfen. Dazu gehören beispielsweise intensive Feldforschung, Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit, Schulungen für Polizei und Justiz sowie Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzorganisationen und Behörden. Das Komitee ist auch an vielen konkreten Aktionen beteiligt, um illegale Nachstellungen zu stoppen, wie beispielsweise Kontrollen in Verfolgungs-Brennpunkten und Rettungsaktionen für gefangene Vögel. Insgesamt arbeitet das Komitee daran, das Bewusstsein für die Bedeutung wildlebender Vogelarten zu schärfen und den Schutz von Vögeln und ihrer Lebensräume zu fördern.

#### Projekt EDGAR

Das EDGAR-Projekt, kurz für "Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität", ist eine Initiative des Komitees gegen den Vogelmord. Seit den 1980er Jahren setzt sich das Komitee erfolgreich gegen die illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen ein und konnte 2015 diese Arbeit auf das gesamte Bundesgebiet ausweiten. Das Projekt wurde von 2015 bis 2018 vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert und wird seitdem über Spenden finanziert. Die Mitarbeiter des Komitees dokumentieren alle bekannt werdenden Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung in Deutschland, erstatten Strafanzeigen, beraten Finder, Zeugen und Behörden, bieten Vorträge an und recherchieren vor Ort. Ein wichtiger Baustein des EDGAR-Projekts ist ein Meldeformular, über das bekannt gewordene Fälle von Greifvogelverfolgung gemeldet werden können. Experten des Komitees stehen zur Beratung, Erstattung von Strafanzeigen und gegebenenfalls für eine Recherche vor Ort bereit.

#### Verbreitung der Greifvogelverfolgung in Deutschland

Seit dem Jahr 2005 wurden in Deutschland insgesamt 1.625 dokumentierte Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung mit mehr als 2.200 Opfern verzeichnet. Aufgrund der hohen Dunkelziffer muss von einem Vielfachen an tatsächlich begangenen Taten ausgegangen werden. Bis auf Bremen sind alle Bundesländer von diesem Problem betroffen, wobei bestimmte Regionen wie das Münsterland, Niederbayern, Dithmarschen und die Uckermark als Hotspots gelten. Die Ergebnisse zeigen, dass die illegale Greifvogelverfolgung ein weit verbreitetes Problem darstellt. Von den insgesamt 2.212 betroffenen Vögeln waren vor allem der Mäusebussard und der Rotmilan betroffen, wobei bei diesen Arten Vergiftungen als häufigste Todesursache identifiziert wurden. Anderen Arten wie dem Habicht wird dagegen häufig mit Lebendfallen nachgestellt. Die illegale Verfolgung stellt eine Bedrohung für über 23 verschiedene Vogelarten dar und erfordert daher umfassende Schutzmaßnahmen.

#### Die Methoden der illegalen Greifvogelverfolgung

- Beschuss/Abschuss
- Fang/Nachstellen mit Lebendfallen
- Fang mit Totschlagfallen (Fangeisen)
- Giftköder/Gifteier/Kamikazetauben
- Horstbaumfällung
- Zerstörungen der Horste
- Aushorstung
- Sonstige Tötung
- Misshandlung
- Illegale Haltung / Besitz / Vermarktung
- Mutwillige Störung



Abbildung 3: Illegaler Greifvogelfang mittels Lebendfalle (links) und illegaler Abschuss (rechts)

Zu diesem Thema hat das Komitee eine umfangreiche [Broschüre](#) herausgegeben, in der alle bekannten Methoden mit Fotos vorgestellt und Hinweise zum Erkennen von Greifvogelverfolgung gegeben werden.

### Strafverfolgung und Urteile (2005 bis 2021)

Im Zeitraum von 2005 bis 2021 wurden bis dato insgesamt 1625 Fälle von Straftaten erfasst, von denen jedoch nur 107 aufgeklärt werden konnten. Von diesen Fällen führten 63 zu rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehlen, wobei 59 Täter zu Geldstrafen zwischen 100€ und 4.800 € verurteilt wurden, wovon 11 mit 90 oder mehr Tagessätzen belegt wurden. Zusätzlich wurden 32 Strafverfahren gemäß § 153a (StPO) gegen Auflagen eingestellt, was bedeutet, dass von einer öffentlichen Klage abgesehen wurde und gerichtliche Weisungen oder Zahlungen an die Staatskasse oder gemeinnützige Einrichtungen im Wert von 100€ bis 2.000 € erfolgten. In einigen wenigen Ausnahmefällen wurden Bußgelder oder Ordnungswidrigkeiten (bis zu 8.000 €) verhängt. Die Aufklärungsrate von 6,58 % ist sehr niedrig und bietet viel Raum für Verbesserungen. Besonders schwierig gestaltet sich die Ermittlung der Täter bei Tötungsdelikten, insbesondere wenn als Ursache Gift oder Abschuss vorliegt. Es bedarf somit weiterer Anstrengungen, um die Aufklärungsrate zu erhöhen und die Strafverfolgung effektiver zu gestalten.

### Tatmotive

Die Auswertung von 107 Fällen mit ermittelten Tätern verdeutlicht, dass Greifvögel in erster Linie aufgrund ihrer Ernährungsweise verfolgt werden. Ein Teil der Taubenzüchter (35 % aller Verurteilten) und Geflügelhalter (12 %) betrachtet die Greifvögel als Bedrohung für ihre eigenen Tiere, während einige Jäger (26 %) die Vögel in der Regel als Konkurrenz um das Niederwild ansehen.

### Lösungsansätze und Forderungen

- Spezialisierte Polizeieinheiten
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften
- Ausschöpfen aller rechtlichen Mittel in den Ermittlungsverfahren
- Einführung von Mindeststrafen
- Verbot von Besitz und Vermarktung von Habichtfangkörben und Tellereisen
- Bessere Bekämpfung des illegalen Handels mit verbotenen Pflanzenschutzmitteln

## 2.5. Illegale Vogeljagd in Italien

### Vorstellung konkreter Fälle und was zur Aufklärung führte

Dr. Johannes Fritz, Waldrappteam Conservation and Research & University of Vienna

#### Hintergrund des Projekts

Der Waldrapp ist bis auf eine Kolonie in Marokko aus seinem ehemaligen Verbreitungsgebiet rund um das Mittelmeer verschwunden. Ursachen sind insbesondere die intensive Bejagung und die Intensivierung der Landwirtschaft. Seit 20 Jahren läuft ein Projekt zur Wiederansiedlung des Waldrapps in seinem ursprünglichen Verbreitungsgebiet in Europa, deren Grundlage Nachzuchten aus Zoos bilden. In diesem Kontext läuft zurzeit ein zweites LIFE-Projekt (LIFE20 NAT/AT/000049) unter der Leitung des Tiergartens Schönbrunn, welches in Deutschland, Italien, Österreich und der Schweiz umgesetzt werden soll. Ziel des Projekts ist die Wiederansiedlung einer überlebensfähigen Population in den genannten Partnerländern, durch die Etablierung weiterer Brutkolonien.

Hauptaufenthaltsraum der Waldrappe ist Italien, welches die Vögel während der Herbstmigration auch überfliegen, um zu ihrem Überwinterungsgebiet in der Toskana zu gelangen.



© Waldrappteam Conservation and Research

Abbildung 4: Herbstmigration der Waldrappe

#### Anthropogen bedingte Mortalität

Im gesamten internationalen Verbreitungsgebiet machen Stromschläge die Haupttodesursache der anthropogen bedingten Mortalität aus, welche sich die Vögel aufgrund ihrer Größe beim Rasten auf Strommasten zuziehen können. Betrachtet man jedoch Italien gesondert, so liegt die Haupttodesursache mit 31% bei illegalen Abschüssen. Jedes Jahr sterben geschätzte 36 Millionen Zugvögel bei der Überquerung der mediterranen Region durch illegale Jagd, wobei Italien mit ca. 2-6 Millionen Abschüssen einen Hotspot bildet. Der Großteil der Waldrappverluste durch Abschüsse wurde während der Herbstmigration festgestellt, die sich zeitlich mit der legalen Vogeljagd in Italien deckt.

### Präventivmaßnahmen

Zur Prävention weiterer Abschüsse werden die Vögel mit GPS-Trackern besendert, um weitere Daten und Kenntnisse zur Hauptmortalität und Flugrouten zu gewinnen. Die Aufenthaltsorte der Vögel werden dabei mittels der App „Animal Tracker“ publik gemacht und können so live verfolgt werden. Die Abschüsse in Italien richten sich nicht gezielt gegen Waldtrappe, sondern erfolgen aus einem reinen „Freizeitsport“ heraus, was die Vermutung zulässt, dass den jagenden Personen nicht bewusst ist, dass es sich um einen Waldtrapp handelt. Die Bekanntmachung der Live-Standorte widerspricht in diesem Zusammenhang nicht dem Schutz der Tiere, sondern soll im Gegenteil dazu beitragen, den Kenntnisstand unter Jäger:innen zu erhöhen, um weitere Abschüsse zu vermeiden.

Zusätzlich zum Besendern der Tiere findet eine breite Öffentlichkeitsarbeit statt, welche Patenschaften, Schulprogramme oder auch Kooperationen mit prominenten Personen mit einbezieht. Weiterhin wird der direkte Dialog mit Jäger:innen gesucht, sowohl mittels Informationsständen auf Jagdmessen als auch in direkter Kooperation mit den Jagdverbänden.

### Kernproblem: „low risk crime“

Auch wenn Präventivmaßnahmen ein wichtiger Pfeiler zum Erfolg des Projektes sind, bleibt das Kernproblem bei illegalen Abschüssen die geringe Aufklärungsrate. Trotz der Kooperation mit Polizeikräften, die in manchen Gegenden auch präventiv Feldkontrollen durchführen, ist das Risiko für Täter:innen entdeckt zu werden weiterhin sehr niedrig. Von 52 dokumentierten Abschüssen, konnten 30 zur Anzeige gebracht werden, was jedoch nur in einem Fall zur tatsächlichen Identifizierung und Verurteilung eines Täters führte. In dem genannten Fall war dies vor allem möglich, da eine Projektmitarbeiterin die abgeschossenen Tiere direkt im Feld fand und nötige Schritte zur Identifizierung des Täters sofort eingeleitet werden konnten. Nicht zuletzt beziffert sich der monetäre Gesamtschaden, der bislang durch die Abschüsse entstand, auf 129.000€.

### Zukunftsaussichten

Ziel des laufenden LIFE-Projektes ist es, die Abschüsse in Italien von 31% auf mindestens 25% zu senken, sowie die Aufklärungsrate durch Kooperationen mit anderen Projekten und Schulungen für Exekutive und Justiz zu verbessern. Weiterhin wird verstärkt auf den Ausbau technischer Möglichkeiten gesetzt, wie zum Beispiel der Integrierung sogenannter „real-time anti poaching tags“. Dies sind Sender welche unmittelbar nach dem Abschuss eines Tieres ein Alarmsignal abgeben und es so ermöglichen würden direkt auf diesen zu reagieren, wodurch Täter:innen gegebenenfalls noch identifiziert werden können.

## 3. Empfehlungen

- Gesetze und Normen sollten anwendungsfreundlicher formuliert werden. Verweisungsketten besser darstellen und kommentieren
- Eine Überführung des Artenschutzrecht aus dem Nebenstrafrecht in das Strafgesetzbuch würde die Bedeutung des Themas stärken
- Ausreichende Kapazitäten und bessere personelle Ausstattung bei den zuständigen Behörden durch Schaffung von Kompetenzstellen (Sockelstellen) bei Polizei und Justiz
- Verbesserung der qualitativen und quantitativen Personalausstattung in der Umweltverwaltung, gute Qualifizierung und Praxiserfahrung sind wichtig (mehr Biolog:innen und biologisches Verständnis im Artenschutzvollzug)
- Verbesserung bzw. Neueinführung dieser Thematik in den Lehrplan der Polizei/Zollausbildung und in Polizei/Zoll-Weiterbildungsveranstaltungen und Bereitstellung von Schulungs- und Weiterbildungsangeboten
- Gute Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden: Stärkung der Kommunikationsstrukturen zwischen Umweltverwaltung, Strafverfolgung und Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Umweltkriminalität
- Einrichtung von Koordinierungsstellen, wie die ehemalige Stabsstelle Umweltkriminalität NRW
- Regelmäßiger Versand eines Newsletter Umweltkriminalität
- Gründung verschiedener „Expertengruppen“ aus einzelnen Umweltbehörden, die die Kolleginnen und Kollegen in anderen Umweltbehörden bei großen Kontrollen mit Fachwissen gut unterstützen können.
- Sammlung von Fallbeispielen einschlägiger Artenschutz-Straffälle mit zusammenfassenden und vollständigen Urteilen

### Veröffentlichungsinformationen

Veröffentlicht im März 2023 von  
WWF Deutschland  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin

Bericht erstellt von: Samantha Look (WWF), Etienne Vergne (WWF)

Mit Beiträgen von: Moritz Klose (WWF), Jan Philipp Kehl (WWF), Prof. Dr. Sönke Gerhold,  
Dr. Randolph Kricke, Dr. Johannes Fritz, Axel Hirschfeld

Layout und Illustrationen: Samantha Look (WWF)

Zitierung: WWF Deutschland (2023) Fachtagung Artenschutzrecht Bericht

Mehr Informationen unter

<https://www.wwf.de/themen-projekte/natur-schutz-deutschland/wilderei-in-deutschland>

Die nächste Fachtagung Artenschutzrecht  
findet im Dezember 2023 statt

